

Tit. B.IV.4.1 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. B.IV – Rentenversicherung -> Tit. B.IV.4 – Beitragszahlung und Beitragsabrechnung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.IV.4.1 RdSchr. 02I – Krankenkasse als Beitragszahler

Die von der Krankenkasse bei Bezug von Krankengeld berechneten Beiträge sind an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt in Absprache zwischen den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern auf dem Überweisungsweg. Die Zahlung ist in der Monatsabrechnung ([jetzt] § 6 BVV) im Teil B unter Position 6.1 (Beiträge aus Krankengeld) zu dokumentieren.